

Kasuisten, den heiligen Alfons, enge sich anschließt, wird immer großen Anklang finden. Freilich wird es auch nie an solchen fehlen, denen eine andere Einteilung, Methode und Begründung besser gefällt.

Die neuen Erlässe Roms wurden sorgfältig berücksichtigt. Unberücksichtigt blieben die Dekrete der S. C. de Religiosis vom 7. September 1909 und 4. Jänner 1910 bei Lösung der Frage: *ad quid teneatur, qui vovit religionem, si e novitiatu dimittatur* (Bd. I, S. 427, Sp. 2). *Bgl. Theol.-prakt. Quartalschrift* 1911, S. 613 f). Ob die Bd. II, S. 59, Sp. 2 sub 1<sup>o</sup> gegebene Erläuterung zum Dekret über die häufige Kommunion der Intention desselben entspricht?

Angaben von Literatur jüngerer Zeit sind spärlich. Am Schluss des Abschnittes über den tierischen Magnetismus und den Spiritismus ist verwiesen auf Perrone: *de virtute religionis* (Bd. I, S. 177). Perrone reicht heute nicht mehr aus.

Nach Aertnys ist es nicht erlaubt, an Abstinenztagen Fischottern, Biber und Bläsenten zu essen, weil der Aquinate definiert: *nomine carnis intelligentur omnia animalia in terra viventia ac respirantia, quae calidum sanguinem habent* (Bd. I, S. 406, Sp. 2). Eine Anzahl von Autoren gestattet dessen ungeachtet den Genuss der genannten Warmblüter. Nicht Definitionen entscheiden hier, sondern die Gewohnheit. Die Bezeichnung der Delfgefäße mit O. C. oder O. und Ch. oder C. (Bd. II, S. 232, Ann. 2) schützt vor Verwechslung nicht.

Linz.

Dr Karl Frühstorfer.

4) **Theologia moralis fundamentalis** complectens tractatus de actibus humanis, de legibus, de conscientia, de peccatis. Cura et studio Alexandri Sweens, seminarii in Haaren (dioec. Buscoducensis) professoris. Editio altera ab auctore recognita. Haaren prope Oisterwijk. 1910. (XVIII et 514 pg.).

Man merkt dem Buch seine Heimat an: wiederholt nimmt es Bezug auf holländische Verhältnisse, auf Bestimmungen des holländischen Rechtes. Aber auch solche praktische Bemerkungen enthält das Buch nicht wenige, die es für die Allgemeinheit nützlich machen.

Auffällig in einem Lehrbuch der Moraltheologie ist die Behandlung des Placetum regium (S. 132—135), ferner die Angabe der Bestandteile des ius Romanum (S. 165 f) und des ius Canonicum sowie die Zitierweise des letzteren (S. 169—171).

Dem Abschnitt de legibus wurde als Appendix eine ausführliche Erklärung des 3. und 4. Gebotes des Dekaloges angefügt — entgegen der allgemeinen Gewohnheit, den Dekalog in der speziellen Moraltheologie durchzunehmen.

Da Sweens' Werk vor dem Motuproprio „Supremi disciplinae“ erschien, steht es in der Feiertagsfrage noch auf dem vorpianischen Standpunkt (S. 276). Im Tractat de conscientia verficht der Verfasser, in Wouters' Bahnen wandelnd, mit großer Verve den Aequiprobabilismus. Das Titelblatt verunstaltet der Druckfehler: *de paccatis*.

Linz.

Dr Karl Frühstorfer.

5) **Theologia pastoralis.** Auctore Josepho Alberti, S. Theol. et U. J. Doctore. Romae, typographia artificum a S. Joseph (via S. Prisca 8—9). Quinque partes. L 9.50. (Jedes Bändchen einzeln käuflich.)

Der Verfasser dieser fünfteiligen Pastoraltheologie, ehemaliger Pfarrer, dann Professor der Dogmatik und Moral in Acquapendente und gegenwärtig Auditor S. Romanae Rotae, verfügt über ein reiches theoretisches

Wissen und praktische Erfahrung, die in dem 1904 erstmals erschienenen Werke überall zu Tage treten. Die vorwiegend *casuistiche* Methode, welche die strenge Systematik mehr voraussetzt als zu Grunde legt, ist im Interesse praktischer Brauchbarkeit bei der Behandlung der einzelnen seelsorglichen Pflichten und Funktionen offen bevorzugt; dabei ist fast überall die theoretische Seite der betreffenden Fragen sehr klar und präzis einbezogen.

Die Prima pars in 4. Auflage (112 S.) beschäftigt sich mit den „casus morales etiam implicatissimi, qui in articulo mortis evenire solent“. Verfasser ist ein Anhänger der *scotistischen* Doktrin, „essentiam sacramenti Poenitentiae in sola absolutione consistere“ (S. 19), die er für die Absolution der Bewußtlosen in Vorschlag bringt; die *thomistische* Auffassung sollte berücksichtigt werden. Was S. 72 von den sogenannten maliardi o stregoni (Zauberer) gesagt wird: commercium (etiam carnale) cum daemone saepe exercent, wünschte man wohl im Interesse der schwer zu beweisenden Glaubwürdigkeit besser unerwähnt (cfr. Noldin, de sacram. bapt. n. 71). In dem angefügten Supplementum sagt Verfasser von der unica unctio in casu verae necessitatis ganz entschieden: „Ex quo sequitur, quod, si aegrotus supervivat, non sint facienda unctioes in singulis membris... sed solum orationes praetermissae supplantur.“

Die Pars secunda in 3. Auflage (130 S.) verbreitet sich über casus morales implicatioes extra articulum mortis. Bei dem Verbot der civilis communicatio cum vitandis (S. 52) dürfte auf die von Noldin, Lehmkühl, Ballerini u. a. vertretene mildere Meinung Bezug genommen werden, derzu folge dasselbe gegenwärtig durch gegenteilige Gewohnheit als aufgehoben betrachtet werden kann. Ebenso wäre vielleicht doch S. 105, n. 87 die Probabilität der Meinung beachtenswert, daß in casu gravissimi incommodi etiam post contractum matrimonium ein geheimes, dispensables Ehehindernis zessiere gerade so wie in casu perplexo ante matrimonium (Lehmkühl II.<sup>11</sup> n. 1054—1055). Beachtenswert ist die im Supplementum (S. 3) erwähnte Ansicht des Monitore Eccl., vol. 23, pag. 507, daß durch das Motu proprio Pius' X. „Quantavis diligentia“ auch die bloße Zeugenschaft der Kleriker vor dem weltlichen Gericht an und für sich verboten erscheint; Bucceroni (Suppl. primum institut. theol. mor. S. 40) zitiert hierfür auch S. Off. 11. März 1912 (Monit. Eccl. vol. 37, p. 4).

Die Pars tertia in 2. Auflage (196 S.) behandelt die Sakramente der Buße und letzten Delung. Von unmittelbar praktischem Werte ist die nach übersichtlichen Gesichtspunkten gruppierte Zusammenstellung der opera poenitentiae (S. 48 ff) sowie namentlich (S. 138 ff) der verschiedenen für Beichtzusprüche geeigneten Motive je nach Sünden und Fehlern; namentlich jüngere Beichtväter werden daraus reichen Nutzen ziehen.

Die Pars quarta (121 S.), welche über die Ehe handelt, liegt noch in der Auflage von 1904 vor, ist also in vielfacher Hinsicht veraltet, da die jetzt geltenden neueren Bestimmungen über schriftliche Sponsalien, das Dekret „Ne temere“ u. a. damals noch nicht bestanden; eine Neuauflage ist hier höchst notwendig.

Die Pars quinta in 2. Auflage (77 S.) behandelt die sepultura ecclesiastica. Die durch Dekret des S. Off. vom 19. Mai 1886 erklärte Exkommunikation wegen Beitritt zu Leichenverbrennungsvereinen, wenn dieselben Freimaurerfilialen sind, ist dem Papste simpliciter, nicht speciali modo vorbehalten (S. 8). Die neueren liturgischen Bestimmungen über die Missa de Requiem erfordern hier ebenfalls eine Neuauflage.

Linz.

Dr. Johann Gföllner.

6) **Der Beichtvater** in der Verwaltung seines Amtes praktisch unterrichtet von Johannes Reuter S. J. Nach der Uebersetzung aus dem Lateinischen, gänzlich umgearbeitet und den heutigen Verhältnissen